

VEREINIGTE HOSPITIEN

STIFTUNG DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

§ 1 Name, Sitz

Die Stiftung führt den Namen **Vereinigte Hospitien**. Sie hat ihren Sitz in Trier. Sie ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes Rheinland-Pfalz.

§ 2 Zweck

Die Stiftung hat den Zweck, alten, kranken, behinderten und pflegebedürftigen Menschen zu helfen und nach Bedarf deren Heim zu sein. Die Hilfe besteht in der Beratung, Stützung, Heilung, Pflege und Betreuung der Hilfsbedürftigen. Die Stiftung unterhält entsprechende Einrichtungen. Ihr Zweck ist ausschließlich mildtätig und gemeinnützig.

§ 3 Vermögen

Über das Vermögen der Stiftung ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 4 Organ

1. Die Verwaltung der Vereinigten Hospitien, ihres Vermögens, ihrer Einrichtungen und Anstalten obliegt dem Verwaltungsrat (Stiftungsvorstand). Er führt den Namen "Verwaltungsrat der Vereinigten Hospitien".
2. Entsprechend nach dem katholischen Charakter der Stiftung müssen alle Mitglieder des Verwaltungsrates katholischer Konfession sein. Sie sollen bei ihren Entscheidungen dem Geiste und der Tradition der Stiftung gerecht werden.
3. Der Verwaltungsrat besteht aus
 - o dem Oberbürgermeister und dem Bischof von Trier als geborenen und
 - o sieben weiteren Mitgliedern, die Bürger der Stadt Trier sein müssen. Von diesen sieben Mitgliedern werden drei vom Stadtrat und vier von den geborenen und den nicht vom Stadtrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt.
4. Die Bestellung der vom Stadtrat zu wählenden drei Mitglieder erfolgt für die Dauer seiner Wahlperiode. Von den nicht vom Stadtrat gewählten vier Mitgliedern scheidet am 31. Dezember jeden Kalenderjahres ein Mitglied aus. Das jeweils ausscheidende Mitglied wird durch das in einer ordentlichen Sitzung zu ziehende Los bestimmt. Die Ersatzwahl erfolgt durch die geborenen Mitglieder und die nicht vom Stadtrat gewählten Mitglieder.
5. Ersatzwahlen für die etwa infolge Tods, Wegzugs oder Niederlegung des Amtes außer der Reihe ausscheidenden Mitglieder erfolgen wie die Hauptwahlen. Handelt es sich um ein nicht vom Stadtrat gewähltes Mitglied, so ersetzt die Ersatzwahl zugleich eine nach vorstehendem Absatz am Schluss desselben Kalenderjahres vorzunehmende Auslösung. Stadtrat und Verwaltungsrat haben im Falle des Ausscheidens von ihnen zu wählender Mitglieder für alsbaldige Ersatzwahlen zu sorgen. Die nicht durch Tod oder Wegzug ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt. Sie sind wieder wählbar.
6. Der Oberbürgermeister und der Bischof können sich vertreten lassen, und zwar der Oberbürgermeister durch einen von ihm zu ernennenden katholischen Beigeordneten oder sonstigen höheren katholischen Beamten der Stadt, der Bischof durch einen von ihm zu ernennenden Vertreter. Die Vertreter sollen möglichst nicht für einzelne Sitzungen oder Anlässe, sondern nur als ständige Vertreter für die Dauer von mindestens zwei Jahren bestellt werden.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Vereinigten Hospitien, soweit er nicht die Beschlussfassung einem Ausschuss übertragen hat oder soweit nicht der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder der Hospitiendirektor zuständig sind.
2. Folgende Aufgaben können nicht übertragen werden:
 - Satzungsänderungen, die grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl (9) bedürfen.
 - Haushalts- und Stellenplan, die Jahresrechnung sowie ggf. Geschäftsbericht mit Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung.
 - Die Veräußerung, der Erwerb und die Belastung von Grundstücken.
 - Die Aufnahme und Gewährung von Darlehen
 - Die Einstellung, die Eingruppierung und Kündigung gegen deren Willen bei Beamten und Angestellten ab einer bestimmten, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Besoldungs- und Vergütungsgruppe, im ärztlichen Dienst die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung wider Willen bei den Chefärzten und Oberärzten.
 - Die Verträge mit Belegärzten.
 - Die Annahme von Schenkungen und Stiftungen, die die Vereinigten Hospitien zu Leistungen verpflichten.
 - Die Festlegung der Höhe der Pflegesätze in den Anstalten.
 - Die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen, sofern sie einen Betrag von 5000 DM überschreiten.

§ 6 Vorsitz

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Oberbürgermeister. Hat er nach § 4 Abs. 6 einen ständigen Vertreter benannt, so obliegt diesem der Vorsitz. Bei deren Verhinderung führen der Bischof bzw. im Falle der Bestellung eines ständigen Vertreters der Vertreter des Bischofs, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrates oder, falls dieses Mitglied den Vorsitz und die Leitung nicht übernehmen will, ein anderes mit Stimmenmehrheit zu wählendes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz.

§ 7 Einberufung, Tagesordnung

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch nach Möglichkeit mindestens einmal in jedem Monat, zusammen. Die Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. In eiligen Fällen genügt die Einladung durch Boten oder Fernsprecher.
2. Ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder kann die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung verlangen. Dieses Verlangen ist dem Vorsitzenden und dem Hospitiendirektor mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin zur Kenntnis zu bringen.
3. Zwischen Einladung und Sitzungstermin sollen, besonders dringende Fälle ausgenommen, mindestens fünf volle Kalendertage liegen.
4. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung unter Angabe der von diesen Mitgliedern beantragten Beratungsgegenstände einzuberufen.

§ 8 Öffentlichkeit, Anhörung

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind vertraulich und nicht öffentlich. Der Hospitiendirektor nimmt an den Sitzungen teil. Der Verwaltungsrat kann weitere Personen hinzuziehen. Insbesondere kann er leitende Mitarbeiter der Stiftung, so den ärztlichen Direktor, die Oberinnen und den Hausgeistlichen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand ordnungsgemäß eingeladen wurde und hierauf in der schriftlichen Einladung besonders hingewiesen worden ist.

§ 10 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
2. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem geschiedenen Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen juristischen oder natürlichen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das Mitglied nimmt, solange über diese Angelegenheit beraten wird, an der Sitzung nicht teil. Das gilt nicht für Wahlen.
3. Ob ein Sonderinteresse vorliegt, entscheidet im Streitfall der Verwaltungsrat.
4. Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates sind unter Angabe der dabei zugegen gewesenen Mitglieder in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern sowie dem Protokollführer unter Beifügung des Amtssiegels zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können die Niederschrift der Verwaltungsratssitzungen einsehen.

§ 11 Vertretungsmacht, Geschäftsführung

1. Die Vertretung des Verwaltungsrates nach außen, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hospitiendirektor. Ihm obliegen insbesondere die Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und die Vorbereitung der Sitzungen der Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden sowie die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Ausschüsse, soweit sich der Verwaltungsrat oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates Vorbereitung oder Ausführung der Beschlüsse im Einzelfalle nicht vorbehalten haben.
3. Der Hospitiendirektor ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter aller Hospitenbediensteten.
4. Der Vorsitzende und der Hospitiendirektor sind an die Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Ausschüsse gebunden.

§ 12 Bildung von Ausschüssen

1. Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Anlässe Kommissionen und für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden. Die Kommission oder Ausschüsse setzen sich entweder nur aus Mitgliedern des Verwaltungsrates oder aus Mitgliedern des Verwaltungsrates und sonstigen Bürgern der Stadt Trier zusammen. Die Mitglieder eines Ausschusses müssen mindestens zur Hälfte dem Verwaltungsrat angehören.
2. Der Verwaltungsrat bestimmt das Nähere über die Zahl, die Aufgaben, den Vorsitz und die Bezeichnung der Kommissionen und Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen Bürger in den einzelnen Kommissionen und Ausschüssen.
3. Der Verwaltungsrat kann einen Ausschuss auflösen oder ihm übertragene Zuständigkeiten entziehen. Er kann außerdem Angelegenheiten an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern, soweit auf Grund dieser Beschlüsse nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
4. Die Vorsitzenden, die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Vertreter werden vom Verwaltungsrat jeweils für zwei Kalenderjahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
5. Die Ausschüsse und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Verwendung des Stiftungsvermögens und der Erträge

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestande zu erhalten. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 14 Beamte

Die Stiftung hat das Recht Beamte zu haben.

§ 15 Erlöschen der Stiftung

Die Stiftung ist aufzulösen, wenn das Vermögen und der Ertrag nicht mehr ausreichend sind, den Stiftungszweck oder Teile des Zweckes zu erfüllen.

§ 16 Verwendung des Stiftungsvermögens

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Vereinigten Hospitien je zur Hälfte dem bischöflichen Stuhl und der Stadt Trier zu, die es beide ausschließlich zu mildtätigen Zwecken zu verwenden haben.

§ 17 In-Kraft-treten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde in Kraft.